



Verfahrenshandbuch (Maßnahmekatalog) zur Vorbereitung der barrierefreien Kommunalwahl 2014 in Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: I A 4 – 1515
Projektzeitraum: 15.09.2013 – 13.02.2014
Leitung: Klaus Hahn
Vorsitzender des BSVW
Projektmitarbeiter: Sabine Mieth
Dr. phil. (RUS) Elena
Menshikova

Dortmund, im Februar 2014

Gefördert durch

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Problembeschreibung	3
2.1.	Barrierefreie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen seit 2002	3
2.2.	Kommunalwahlen in NRW	4
3.	Vertragsgegenstand	5
4.	Analyse des BSVW	5
4.1.	Interessensbekundung der Kommunen in NRW	5
4.1.1.	Auswertung der vom MIK erhobenen Daten	6
4.2.	Kriterien zur Auswahl der Stichprobe	7
4.2.1.	Gebietskörperschaft	7
4.2.2.	Anzahl der Kommunalwahlbezirke nach Einwohnerstaffelung	7
4.2.3.	Regierungsbezirke	9
4.2.4.	Repräsentative Stichprobe der interessierten Kommunen	9
4.3.	Datenerhebung und Abfrageabläufe	10
4.3.1.	Datenerhebung	10
4.3.2.	Abfrageabläufe	10
4.3.2.1.	Städte und Gemeinden	10
4.3.2.2.	Kreisverwaltungen	11
4.4.	Ergebnisse	13
4.4.1.	Auswertung der Stimmzettel	13
4.4.1.1.	Hochrechnung der zur Kommunalwahl 2009 zum Einsatz gekommenen Stimmzettel	13
4.4.1.2.	Format der Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009	14
4.4.1.3.	Listeneinträge der zur Kommunalwahl 2009 verwandten Stimmzettel	14
4.4.2.	Erstellen der akustischen CD mit Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone und den Stimmzettelinhalten	15
4.4.2.1.	Ermittlung des voraussichtlichen Umfangs der aufzusprechenden Texte für die Stimmzettel und des Bedarfs an Speicherplatz auf den CDs	15
4.4.2.2.	Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Stimmzettelinhalte	16
4.4.2.3.	Festlegung einer dezentralen Struktur für die zeitgleiche Aufsprache von Stimmzetteln verschiedener Regionen	17
4.4.2.4.	Akquise geeigneter Aufnahmestudios und Sprecher	17
4.4.2.5.	Festlegung des Formats	18
4.4.3.	Wahlschablonen	18
4.4.4.	Verpackung und Distribution der Wahlhilfepakete	19
4.5.	Einbettung der interessierten Kommunen in die Organisationsstrukturen der BSVNRW	20
4.6.	Fristen zur Kommunalwahl 2014	21
4.6.1.	Kommunalwahlgesetz	21
4.6.2.	Fristen zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen für die Kommunalwahl 2014	22
5.	Kalkulation	26
6.	Resümee und Maßnahmenkatalog	28
6.1.	Umsetzung barrierefreier Wahlen durch die BSVNRW	28
6.2.	Resümee	29
6.3.	Maßnahmenkatalog für die Kommunalwahl 2014	31
6.3.1.	Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW	31
6.3.2.	Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW	32
6.4.	Änderung des Kommunalwahlrechts in NRW	32

1. Ausgangslage

Einer der Wahlgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf freie und geheime Wahlen. Für sehbehinderte und blinde Menschen ist dieses Recht auf Grund der Nichtlesbarkeit von Stimmzetteln nur eingeschränkt oder gar nicht wahrnehmbar. Es besteht daher erheblicher politischer Handlungsbedarf um den ca. 11.800 hochgradig sehbehinderten und ca. 32.600 blinden Wahlberechtigten in NRW bei Kommunalwahlen die Möglichkeit eines aktiven Wahlrechts ohne Hilfe Dritter zu ermöglichen.

Die selbstständige und geheime Ausübung des aktiven Wahlrechts wird bereits bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen durch die Bereitstellung eines Wahlhilfepaketes ermöglicht.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW) wurde federführend für die Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen (BSVNRW) beauftragt, in einem modellhaften Vorlauf Rahmenbedingungen zur Kommunalwahl zu untersuchen, zu testen und zu dokumentieren. Lösungsvorschläge sind zu erarbeiten und ein Maßnahmenkatalog ist zu erstellen, um für Kommunalwahlen die erforderlichen gesetzlichen und/oder verfahrenstechnischen Vorbereitungen treffen zu können.

2. Problembeschreibung

2.1. Barrierefreie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen seit 2002

Mit Inkrafttreten der Behindertengleichstellungsgesetze 2002 (Bund) und 2004 (Land NRW) wurden die Wahlgesetze für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen dahingehend geändert, dass die Selbsthilfeorganisationen blinder und sehbehinderter Menschen Wahlhilfen bereitstellen können, damit dieser Personenkreis selbstbestimmt und barrierefrei von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann. Mit Ausnahme des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWG) enthalten die Gesetze auch Kostentragungspflichten für den Bund bzw. das Land.

Die Produktion und Bereitstellung von Wahlhilfepaketten für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen wurden zur Bundestagswahl 2002 in NRW eingeführt und sind mittlerweile zur Routine geworden.

Ein sogenanntes Wahlhilfepaket besteht aus einer Wahlschablone, einer CD mit der Aufsprache aller Stimmzettelinhalte sowie einer Anleitung für die Handhabung der Schablone. Auf konkrete Anforderung werden die Unterlagen in Großdruck oder Brailleschrift zur Verfügung gestellt. Die Wahlschablone ist eine gefaltete feste Pappe, die zusammengelegt die Breite und insgesamt mindestens die Länge eines Stimmzettels hat. Sie hat dort, wo die Ankreuzfelder des Stimmzettels sind, auf der Vorderseite ausgestanzte Löcher. Die Löcher sind in Blindenschrift und erhabener Normalschrift durch fortlaufende Ziffern gekennzeichnet. Bei Wahlen mit Erst- und Zweitstimme verlaufen die Löcher den Stimmzetteln entsprechend in zwei parallelen Reihen von oben nach unten. Bei exaktem Einlegen des Stimmzettels kann damit das Kreuzchen mit Hilfe der nummerierten Löcher eigenständig und geheim zuverlässig bei den Kandidaten oder Parteien

gesetzt werden, die gewählt werden sollen.

Auf der beigefügten CD sind für die einzelnen Wahlkreise die Stimmzettelinhalte aufgesprochen. Die Wahlberechtigten können gezielt ihren Wahlkreis ansteuern und sich mit den Inhalten ihres Stimmzettels vertraut machen. Bei den Europa- und Bundestagswahlen genügt für ganz NRW die Kapazität einer CD, bei den Landtagswahlen gibt es für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe jeweils eine eigene CD.

Die Distribution der Wahlhilfepakete erfolgt für Wahlberechtigte, die in Blinden- und Sehbehindertenvereinen organisiert sind, automatisch durch die Geschäftsstellen der Blinden- und Sehbehindertenvereine. Nicht in Vereinen organisierte sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte erfahren von den „Wahlhilfepaketen“ durch Öffentlichkeitsarbeit der Landeswahlleiterin und der 60 Untergliederungen der BSVNRW in ganz NRW. Ein weiterer ganz wesentlicher Faktor ist der Hinweis zu Wahlhilfepaketen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte auf den Wahlbenachrichtigungen.

Mit Unterstützung der Landeswahlleiterin und durch Beratung der örtlichen Wahlleiterinnen und Wahlleiter ist es bei den Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen rasch gelungen, sicher zu stellen, dass landesweit nur ein einheitliches Stimmzettelformat verwendet wird. Das bedeutet, dass die Kreise zum Ankreuzen überall exakt auf derselben Stelle des Stimmzettels positioniert sind. Damit ist es möglich, pro Wahl landesweit mit einer einzigen Stimmzettelschablone zu arbeiten. Einerseits werden dadurch die Herstellungskosten für die Schablonen beträchtlich reduziert, andererseits muss beim Versand nicht darauf geachtet werden, in welchem Wahlkreis die Empfänger wohnen und welches Material sie bekommen müssen.

2.2. Kommunalwahlen in NRW

Bei Kommunalwahlen konnten hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen bisher nur in Ausnahmefällen barrierefrei wählen.

In NRW gibt es insgesamt 427 kommunale Gebietskörperschaften: Kreise, kreisfreie sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Jeder Kreis und jede Kommune entscheidet in eigener Selbstverwaltungshoheit über die Gestaltung der Wahlunterlagen. Bei jeder Kommunalwahl gibt es mehrere Wahlgänge, nämlich – je nach Gebietskörperschaft – für den Kreistag, den Landrat, den Stadt- bzw. Gemeinderat, die Bezirksvertretungen und den (Ober)Bürgermeister. Für jede einzelne dieser Wahlen werden eigene Stimmzettel gestaltet, oft gibt es auch noch Unterschiede in der Stimmzettelformatierung für die einzelnen Wahlbezirke innerhalb einer Kommune. Die Stimmzettel werden unterschiedlich gestaltet, z.B. werden die Kreise für das Ankreuzen je nach Zahl der auf dem Stimmzettel unterzubringenden Möglichkeiten in unterschiedlichen Abständen zueinander oder zum Blattrand gesetzt. Dadurch ist es erforderlich, für jedes einzelne Stimmzettel-Layout eine eigene Wahlschablone herstellen zu lassen. Da bei den Herstellungskosten der Wahlschablonen das Einrichten des Stanzwerkzeugs der größte Kostenfaktor ist, würde das die Kosten für Wahlhilfen in absurde Höhen treiben. Ziel muss es deshalb sein, die Stimmzettel – wie bei den anderen Wahlen auch – nach einem einheitlichen Layout zu drucken, um landesweit möglichst mit einer einzigen

Wahlschablone auszukommen.

Darüber hinaus sind sämtliche Stimmzettel aufzusprechen und die Aufsprachen auf CDs zu produzieren. Bei einer geschätzten Zahl von landesweit 10.000 Stimmzetteln ist eine größere Anzahl an CDs erforderlich. Diese müssen nach einem vorher festgelegten Raster dezentral zeitgleich aufgesprochen und produziert werden, um die Wahlhilfepakete termingerecht erstellen zu können. Durch die Notwendigkeit, CDs mit unterschiedlichen Stimmzettelinhalten verwenden zu müssen, wird die Distribution bedeutend aufwändiger.

Die Aufsprache muss von professionellen Kräften erledigt werden, da sie eine hohe Konzentration erfordert. Eventuelle Versprecher müssen sofort korrigiert werden. Wegen des Zeitdrucks müssen die Sprecherinnen und Sprecher in der Lage sein, über längere Zeit konzentriert zu lesen. Eine automatisierte Aufsprache mit elektronischer Umsetzung von Text in Sprache scheitert an den zahlreichen Eigennamen, die von einer künstlichen Sprache nach den verfügbaren Algorithmen nicht korrekt wiedergegeben werden können.

3. Vertragsgegenstand

- Stichprobenartige Auswertung angeforderter Wahlunterlagen ausgewählter Kommunen, die bei einer Abfrage durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) Interesse bekundet hatten, für 2014 Wahlhilfepakete zu beauftragen
- Hochrechnung landesweit zum Einsatz kommender Stimmzettel
- Begutachtung, ob ein landesweit einheitliches Stimmzettelformat möglich ist. Damit einher geht die telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme mit allen an einem einheitlichen Stimmzettel interessierten Kommunen
- Einholen von Angeboten zur Produktion von Wahlschablonen in spezialisierten Betrieben unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei jeder Wahl nur ein kurzes Zeitfenster zur Produktion zur Verfügung stehen wird
- Ermittlung des voraussichtlichen Umfangs der aufzusprechenden Texte für die Stimmzettel sowie des Bedarfs an Speicherplatz auf den CDs
- Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Texte auf CDs
- Festlegung einer dezentralen Struktur für die zeitgleiche Aufsprache von Stimmzetteln für verschiedene Regionen, das Korrektur-Hören und das anschließende Zusammenführen der Aufsprachen zur CD-Produktion
- Akquise geeigneter Sprecher für den Wahlzeitraum
- Ermittlung der voraussichtlichen Kosten zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen
- Erstellung eines Verfahrenshandbuchs, in dem die Ergebnisse der Voruntersuchung und die festgelegten Arbeitsabläufe dokumentiert werden.

4. Analyse des BSVW

4.1. Interessensbekundung der Kommunen in NRW

Ende 2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) über die Bezirksregierungen des Landes NRW die potenzielle Bereitschaft der 396

Kommunen abgefragt, anfallende Kosten zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte zu übernehmen. Mitte September 2013 erfolgte durch das MIK eine zweite Abfrage zur Ermittlung konkreter Ansprechpartner in den einzelnen Kommunen. Im Rahmen dieser Abfrage kam es zu weiteren Interessensbekundungen durch einzelne Kommunen bzw. wurde Interesse seitens der Kommunen zurückgezogen.

Diese Erhebung bildet die Ausgangslage zur Durchführung aller unter Kapitel 3 „Vertragsgegenstand“ aufgeführten Aufgabenbereiche im Rahmen des Projekts.

4.1.1. Auswertung der vom MIK erhobenen Daten

Die 5 Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind in 23 kreisfreie Städte und in 31 Kreise (davon 1 Regionalkreis) mit 373 kreisangehörigen Gemeinden und Städten gegliedert. Mit Kreisen sind das 427 kommunale Gebietskörperschaften. Die Städteregion Aachen bildet innerhalb der Organisationsstruktur des Landes NRW eine Besonderheit: Sie ist ein Kommunalverband der besonderen Art, ein Zusammenschluss aus einem Kreis und einer kreisfreien Stadt. Der Kommunalverband entspricht damit dem Konzept eines Regionalkreises. Im Folgenden wird nur von kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten/Gemeinden die Rede sein. Auf den Regionalkreis muss nicht explizit eingegangen werden, da er sich von kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten/Gemeinden im Wahlverfahren zur Kommunalwahl nicht unterscheidet.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, haben von 23 kreisfreien Städten 10 und von 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden 176 ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Kosten zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen und deren Distribution zu übernehmen. Dies entspricht rund 50 % aller Befragten.

Tabelle 1: Interessierte Kommunen

	Insgesamt	Interesse	Prozent
Kreisfreie Städte	23	10	43,48
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	373	176	47,18
Insgesamt	396	186	46,97

Als Anlage 1 (Aufstellung aller interessierten Kommunen)

ist eine detaillierte Übersicht aller an der Bereitstellung von Wahlhilfepaketen interessierten Kommunen, gegliedert nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten/Gemeinden mit Zugehörigkeit zum Regierungsbezirk, beigefügt.

4.2. Kriterien zur Auswahl der Stichprobe

Um Hochrechnungen vornehmen zu können, mussten unterschiedliche Parameter bei der Auswahl von Kommunen, die in das Projekt zu involvieren waren, zu Grunde gelegt werden.

4.2.1. Gebietskörperschaft

Zunächst entscheiden jeder Kreis und jede Kommune in eigener Selbstverwaltungshoheit über die Gestaltung der Wahlunterlagen. Bei jeder Kommunalwahl gibt es mehrere Wahlgänge in Abhängigkeit von der Gebietskörperschaft:

- In der kreisfreien Stadt werden Stadtrat, Bezirksvertretung und Oberbürgermeister gewählt.
- In der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde werden Gemeinderat, Kreistag, Bürgermeister und Landrat gewählt.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Wahlgänge in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW.

Tabelle 2: Wahlgänge der Gebietskörperschaften zur Kommunalwahl NRW

	Kreisfreie Stadt	Kreisangehörige Stadt/Gemeinde
Rat	+	+
Bezirksvertretung	+	-
(Ober)Bürgermeister	+	+
Kreistag	-	+
Landrat	-	+

Tabelle 2 verdeutlicht, dass in der kreisfreien Stadt bis zu drei unterschiedliche Wahlgänge und in der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bis zu 4 unterschiedliche Wahlgänge zur Kommunalwahl 2014 in NRW anfallen können, also insgesamt 7 Wahlgänge und somit auch mindestens 7 unterschiedliche Stimmzettelarten.

4.2.2. Anzahl der Kommunalwahlbezirke nach Einwohnerstaffelung

Das Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) staffelt auf Basis der Einwohnerzahl die Anzahl der Vertreter der Kommunalparlamente und daraus ableitend die Anzahl der Wahlbezirke. Dies gilt gleichermaßen für kreisfreie Städte wie für Kreise, wobei es zu Unterschieden in der Staffelung der Einwohnerzahl kommt.

Tabelle 3: Übersicht zur Anzahl der Kommunalwahlbezirke nach Einwohnerstaffelung

Stadt oder Gemeinde			Kreise		
(KWahlIG NRW § 3, Abs. 2, a)			(KWahlIG NRW § 3, Abs. 2, b)		
Einwohner	Vertreter	Wahlbezirke	Einwohner	Vertreter	Wahlbezirke
bis 5.000	20	10	bis 200.000	48	24
5.001–8.000	26	13			
8.001–15.000	32	16			
15.001–30.000	38	19			
30.001–50.000	44	22			
50.001–100.000	50	25			
100.001–250.000	58	29			
250.001–400.000	66	33	200.001–300.000	54	27
			300.001–400.000	60	30
400.001–550.000	74	37	400.001–500.000	66	33
550.001–700.000	82	41	über 500.000	72	36
über 700.000	90	45			

(Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Kommunalwahlrecht_%28Nordrhein-Westfalen%29 abgerufen am 23.01.2014)

Die Festlegung der Anzahl an Wahlbezirken nach Einwohnerstaffelung wie in Tabelle 3 aufgelistet, ist zur Ermittlung aller zur Kommunalwahl 2014 in NRW zum Einsatz kommender Stimmzettel für die Wahl des Stadt- und Gemeinderates sowie des Kreistages von ausschlaggebender Bedeutung.

Für die Wahl der Bezirksvertretung in kreisfreien Städten legt § 35 der Gemeindeordnung NRW fest, dass sich eine kreisfreie Stadt in mindestens 3 bis maximal 10 Stadtbezirke untergliedern soll. Durch diese „Sollregelung“ kann es zu Abweichungen bei der Anzahl von Stadtbezirken kommen. Nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wie viele Stimmzettel in z. B. einer kreisfreien Stadt zum Einsatz kommen können:

Tabelle 4: Anzahl der Stimmzettel einer kreisfreien Stadt nach Einwohnerstaffelung

Einwohnerstaffelung 550.001 - 700.000	Anzahl der Stimmzettel
Wahlbezirke zur Wahl des Rates	41
Stadtbezirke zur Wahl der Vertretung	12
Oberbürgermeister	1
Gesamt-Stimmzettel	54

Für die Kreise mit ihren kreisangehörigen Gemeinden ist die Anzahl der Einwohner ebenfalls ausschlaggebend für die Anzahl der Wahlbezirke und somit der Stimmzettel. Die gesamte Einwohnerzahl aller Gemeinden innerhalb eines Kreises ist wiederum entscheidend für die Anzahl der Kreis-Wahlbezirke. Aus der nachfolgenden Tabelle für einen Kreis mit 10 Gemeinden wird deutlich, wie viele Stimmzettel in einem Kreis anfallen können.

Tabelle 5: Anzahl der Stimmzettel eines Kreises mit 10 Gemeinden nach Einwohnerstaffelung

10 Gemeinden unter 200.000 Einwohnern	Anzahl der Stimmzettel
10 Gemeinden zur Wahl des Rates	240
33 Kreis-Wahlgebiete(409.000 Einwohner)	33
Bürgermeister	10
Landrat	10
Gesamt-Stimmzettel	293

4.2.3. Regierungsbezirke

Ein weiteres Auswahlkriterium für die Stichprobe war die Zugehörigkeit der kreisfreien Stadt bzw. kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde zum Regierungsbezirk. Dieses Kriterium ist bei der Ermittlung von Stimmzetteln zunächst nachrangig zu betrachten, hat aber bei der Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung mit einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Texte auf CD eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Distribution von Wahlhilfpaketen.

Tabelle 6: Einwohner nach Regierungsbezirken

Regierungsbezirke in NRW	Einwohner (Stand 31.12.12)
Arnsberg	3.559.551
Düsseldorf	5.081.061
Detmold	2.025.415
Köln	4.315.912
Münster	2.572.390
Gesamt-Einwohner	17.554.329

(Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Regierungsbezirke_in_Nordrhein-Westfalen abgerufen am 23.01.2014)

4.2.4. Repräsentative Stichprobe der interessierten Kommunen

Ebenfalls als Kriterium ist die Abfrage des MIK von Bedeutung. Sind alle Gebietskörperschaften in allen Einwohnerstaffelungen vertreten, um repräsentative Aussagen treffen zu können bzw. sind Hochrechnungen auf Grund der zu treffenden Stichprobenauswahl möglich?

Lediglich in der Einwohnerstaffelung von 400.001 und 550.000 gab es seitens der Kommune (es gibt nur eine Kommune dieser Größenordnung in NRW) keine Interessensbekundung. Diese Einwohnerstaffelung kann vernachlässigt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf ein Ergebnis hat.

Um zu einem repräsentativen Ergebnis in den Auswertungen zu kommen, wurden von 186 interessierten Kommunen rund 22 %

ausgewählt: Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Kommunen nach Einwohnerstaffelung.

Tabelle 7: Stichprobenerhebung Kommunen

Kommunen	Abfrage MIK	Auswahl Projekt	Prozent
Bis 5.000	1	1	100
5.001 – 8.000	4	1	25
8.001 – 15.000	42	8	19
15.001 – 30.000	61	10	16
30.001 – 50.000	35	8	23
50.001 – 100.000	28	7	25
100.001 – 250.000	6	1	17
250.001 – 400.000	7	2	29
400.001 – 550.000	0	0	0
550.001 – 700.000	1	1	100
über 700.000	1	1	100
Insgesamt:	186	40	22

Als Anlage 2 (ausgewählte Kommunen)

ist eine Übersicht der Kommunen beigefügt, die für das Projekt ausgewählt wurden. Diese werden im Folgenden als „Piloten“ bezeichnet.

4.3. Datenerhebung und Abfrageabläufe

4.3.1. Datenerhebung

Nach Festlegung der Kriterien und Auswahl der Piloten wurden die uns mit Abfrage des MIK übermittelten Wahlbeauftragten der Kommunen Anfang Oktober mit der Bitte angeschrieben, uns im Rahmen der Voruntersuchung zu unterstützen und uns benötigte Unterlagen kurzfristig, spätestens aber bis zum 17.10.2013 zur Verfügung zu stellen. Die Anfrage bezog sich im Wesentlichen auf zwei Größen:

- Welche Wahlgänge stehen in ihrer kreisfreien Stadt oder in ihrer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zur Kommunalwahl 2014 an?
- Die Übermittlung **aller** bei der **Kommunalwahl 2009** zum Einsatz gekommener Stimmzettel wurde im Originalformat als Muster erbeten.

Als Anlage 3 (Schreiben an die Wahlbeauftragten)

erhalten Sie das Schreiben an die Wahlbeauftragten der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4.3.2. Abfrageabläufe

4.3.2.1. Städte und Gemeinden

Nach Ablauf der unter Kapitel 4.3.1. gesetzten Frist lag nur eine geringe Anzahl der benötigten Angaben und Unterlagen aus den Kommunen vor. Schriftliche Erinnerungen führten nicht zwangsläufig zu den benötigten Dokumenten bzw. waren

übermittelte Unterlagen unvollständig.

Aufgrund unzureichender Unterlagen wurde eine Telefonaktion bis zum Jahreswechsel durchgeführt. Im Folgenden wird auf die Problematik bei den Kommunen im Rahmen der Abfrage eingegangen:

- Städte und Gemeinden verfügen nicht mehr über die Originalstimmzettel aller Wahlgänge der Stadt- und Wahlbezirke ihrer Kommune zur Kommunalwahl 2009. Alternativ wurden von den Wahlbeauftragten -soweit vorhanden – entweder PDF-Dokumente ausgedruckt und an den BSVW in Schwarzschrift versandt oder als Anlage per eMail übermittelt. In diesen Fällen war die zusätzliche Abfrage des in 2009 verwandten Formats für alle verwandten Stimmzettel in allen Stadt- und Wahlbezirken erforderlich, da das PDF das tatsächliche Layout des gedruckten Stimmzettels nicht mit der notwendigen Exaktheit abbildet.
- Benannte Ansprechpartner in den Kommunen befanden sich in Urlaub, Vertretungen waren unzureichend oder gar nicht mit der Thematik vertraut.
- Zum Zeitpunkt der gestarteten Abfrage konnte die Mehrheit der Kommunen keine Aussage zur möglichen Wahl des Landrates oder des (Ober)Bürgermeisters treffen, da die Amtsinhaber der einzelnen Kommunen noch nicht entschieden hatten, ob sie die Verkürzung ihrer Amtszeit um ein Jahr akzeptieren. Hintergrund ist hier ein Beschluss des Landtags, alle kommunalen Wahlen wieder auf einen Tag zu legen.
- In vielen Fällen herrschte in den Kommunen Unsicherheit in Bezug auf entstehende Kosten für die Bereitstellung von Wahlhilfpaketen. Nachhaltige Aufklärungsarbeit zu den Inhalten und Zielen des Projekts wurde geleistet.
- Letztendlich bestand zu dem Thema „Wahlhilfpakete“ für Wahlen in NRW grundsätzlich ein enormer Informationsbedarf. Obwohl in NRW bereits seit 2002 sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte bei Europa, Bundestags-, und Landtagswahlen barrierefrei wählen können, war das Thema „barrierefreie Wahlen“ oftmals Neuland für die benannten Ansprechpartner in den Kommunen.

4.3.2.2. Kreisverwaltungen

Obwohl kreisangehörige Städte und Gemeinden in NRW die Kommunalwahlen in allen Wahlgängen durchführen, obliegt den Kreisverwaltungen die Organisation und Vorbereitung zur Wahl des Kreistages und des Landrates. Das bedeutet, dass in allen Kreisverwaltungen über das Format der zu verwendenden Stimmzettel für Kreistag und Landrat entschieden wird. Den Kommunen werden die Stimmzettel zu beiden vorgenannten Wahlgängen in der benötigten Anzahl zur Verfügung gestellt.

Diese Tatsache machte es erforderlich, explizit bei den 25 (von insgesamt 31 in NRW) Kreisverwaltungen der „Piloten“ Formate der verwandten Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009 abzufragen

und Stimmzettelmuster anzufordern. Denn eine Kommunalwahl ist nur dann für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte barrierefrei, wenn **alle Wahlgänge** innerhalb einer Kommune über ein einheitliches Stimmzettelformat verfügen und mittels Wahlschablone gewählt werden kann.

Auf Grund des engen Zeitfensters konnte die Abfrage bei den Kreisverwaltungen ausschließlich in telefonischer Form erfolgen. Zur Problematik bei der Abfrage wird auf Kapitel 4.3.2.1. verwiesen.

4.4. Ergebnisse

Anfang des Jahres 2014 konnte mit der Auswertung der übermittelten Unterlagen und Angaben begonnen werden. Im Laufe des Projekts hat eine Kommune Ihre Bereitschaft zur Unterstützung zurückgezogen, so dass im Folgenden nur noch von 39 „Piloten“ die Rede ist. Auswertungen wurden auf dieser Basis vorgenommen.

Mit Abschluss der Befragung lagen noch immer nicht alle Rückmeldungen der Kommunen zur möglichen Wahl „(Ober)Bürgermeister“ und „Landrat“ bei der Kommunalwahl 2014 vor. Um zu aussagekräftigen Hochrechnungen zu kommen, ist zunächst davon auszugehen, dass bei allen „Piloten“ Landrat und (Ober)Bürgermeister zu wählen sind.

4.4.1. Auswertung der Stimmzettel

4.4.1.1. Hochrechnung der zur Kommunalwahl 2009 zum Einsatz gekommenen Stimmzettel

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die bei der Kommunalwahl 2009 zum Einsatz gekommene Anzahl an Stimmzetteln in kumulierter Form für alle bei dieser Wahl möglichen Wahlgänge, aufgeschlüsselt nach kreisfreier Stadt und kreisangehöriger Stadt/Gemeinde. Die mögliche Anzahl der Stimmzettel zum Wahlgang „(Ober)Bürgermeister“ und „Landrat“ für die Kommunalwahl 2014 wurde gemäß Aussage des vorangegangenen Kapitels gewählt. Zunächst wurden alle Stimmzettel zur Kommunalwahl zur übersichtlicheren Darstellung heruntergebrochen auf eine Kommune, Hochrechnungen erfolgten für die 186 interessierten Kommunen und für das Land NRW.

Tabelle 8: Hochrechnung der Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009 (Anzahl der Kommunen wurde in Klammern gesetzt)

Wahlgang <small>(Darstellung ohne Dezimalkommastellen)</small>	Erhebung BSVW		pro Stadt/Gemeinde		Interessierte Kommunen		Land NRW	
	Kreisfrei (3)	Kreisangehörig (36)	Kreisfrei (1)	Kreisangehörig (1)	kreisfrei (10)	kreisangehörig (176)	kreisfrei (23)	kreisangehörig (373)
Rat der Stadt	152	0	51	0	507	0	1.165	0
Vertretung	31	0	10	0	103	0	238	0
Gemeinderat	0	651	0	18	0	3.183	0	6.745
Kreistag	0	118	0	3	0	577	0	1.223
(Ober)Bürgermeister	3	36	1	1	10	176	23	373
Landrat	0	25	0	1	0	122	0	259
Gesamt	186	830	62	23	620	4.058	1.426	8.600
	1.016		85		4.678		10.026	

Betrachtet man die Hochrechnung der Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009, ist davon auszugehen, dass für die Kommunalwahl 2014 fast 5.000 Stimmzettel zur Aufsprache anfallen können. In den folgenden Aufstellungen nehmen wir diese Größe als weitere Berechnungsgrundlage.

4.4.1.2. Format der Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009

Die Kreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden in eigener Selbstverwaltungshoheit über die Gestaltung der Wahlunterlagen (siehe auch Kapitel 2.2.). Für jede dieser Wahlen werden in den einzelnen kommunalen Verwaltungen eigene Stimmzettel gestaltet. Oft gibt es auch noch Unterschiede in der Stimmzettelformatierung für **einen Wahlgang** in den einzelnen Wahlbezirken einer Kommune, selbst wenn die Anzahl der Kandidaten auf dem Stimmzettel identisch ist. Theoretisch könnten z.B. in einer kreisfreien Stadt, in der 3 Wahlgänge (Rat, Vertretung und Bürgermeister) anstehen, mehr als 3 unterschiedliche Wahlschablonen auf Grund des nicht identischen Stimmzettel-Layouts erforderlich sein, um sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten eine barrierefreie Wahl zu ermöglichen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass z.B. in einer kreisfreien Stadt 7 unterschiedliche Wahlschablonen erforderlich gewesen wären. De facto wären aber alle Wahlgänge durch die Vereinheitlichung des Stimmzettelformats mittels einer einzigen Wahlschablone wählbar gewesen.

Die von den „Piloten“ zur Verfügung gestellten Stimmzettel zur Kommunalwahl 2009 wurden im DIN A4, DIN A5 oder in einem Sonderformat gedruckt. Bei den Sonderformaten handelt es sich in drei Fällen um ein Format zwischen DIN A5 und DIN A4; das vierte Sonderformat entsprach in der Breite DIN A4, war aber länger als DIN A4 obwohl nicht mehr als 8 Kandidaten gelistet waren. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht alle verwandten Formate im Überblick:

Tabelle 9: Anzahl der verwandten Formate

Anzahl der Piloten	DIN A4	DIN A5	Sonderformat
39	16	28	4

4.4.1.3. Listeneinträge der zur Kommunalwahl 2009 verwandten Stimmzettel

Der entscheidende Faktor zur Festlegung eines einheitlichen Stimmzettelformats ist die maximale Anzahl aller gelisteten Kandidaten mit der entsprechenden Parteizugehörigkeit.

In keiner der im Projekt beteiligten Kommunen gab es pro Wahlgang mehr als 12 gelistete Kandidaten, da z.B. nicht alle zugelassenen Parteien über einen Kandidaten in den einzelnen Wahlbezirken verfügen. Anders als beim 2-stimmigen Wahlverfahren wie z.B. bei Landtags- oder Bundestagswahl, bei

dem die Listennummer der Partei frei bleibt, wenn eine Partei nicht durch einen Kandidaten vertreten ist, wird bei der Kommunalwahl die Partei ohne einen entsprechenden Kandidaten nicht aufgeführt. Die nachfolgende Partei „rutscht“ auf dem Stimmzettel an den vorherigen Listeneintrag, wobei die Listennummer erhalten bleibt. Dadurch ist es möglich, dass der letzte Eintrag auf dem Stimmzettel die Listennummer 15 trägt, aber tatsächlich beinhaltet der Stimmzettel nur 10 Kandidaten.

Als Anlage 4 und 5 (Stimmzettel Kommunal- und Landtagswahl) sind zu Demonstrationszwecken entsprechende Stimmzettel beigelegt.

Bei Köln als größter Stadt mit 1.017.000 Einwohnern war bei der Kommunalwahl 2009 als höchste Listennummer die Nr. 15 angegeben, die tatsächliche Anzahl der gelisteten Kandidaten mit zugehöriger Partei lag bei maximal 11 Kandidaten.

Die Stadt Dortmund mit 580.956 Einwohnern hatte bei der Wahl des Rates zur Kommunalwahl 2009 als höchsten Listeneintrag die Nr. 13, die maximale Anzahl an Kandidaten lag bei 12.

Es ist davon auszugehen, dass Großstädte wie Köln oder Dortmund auch zur Kommunalwahl 2014 wieder 12 Listeneinträge in einigen Wahlbezirken benötigen werden. Letztendlich kann aber auf Grund der Auswertung der Kommunalwahl 2009 keine verbindliche Aussage zur Anzahl der Listeneinträge auf den Stimmzetteln zur Kommunalwahl 2014 getroffen werden, da sich die politische Landschaft seit 2009 verändert haben wird.

Die Anzahl der Listeneinträge aller uns zur Verfügung gestellten Stimmzettel liegt durchschnittlich bei 7 Kandidaten, wird aber aus Gründen der Absicherung für alle weiteren Berechnungen mit durchschnittlich 8 Kandidaten festgelegt.

4.4.2. Erstellen der akustischen CD mit Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone und den Stimmzettelinhalten

Zusätzlich zu den Stimmzettelinhalten muss jede CD zunächst die Aufsprache zur Nutzung des Wahlhilfepaketes und die Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone enthalten.

4.4.2.1. Ermittlung des voraussichtlichen Umfangs der aufzusprechenden Texte für die Stimmzettel und des Bedarfs an Speicherplatz auf den CDs

Basierend auf der Abfrage des MIK sind 186 Kommunen an Wahlhilfepaketes für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte interessiert. Gemäß Hochrechnung der vorangegangenen Kapitel können Aufsprachen für bis zu 5.000 Stimmzettel mit durchschnittlich 8 Listeneinträgen notwendig sein. Pro Stimmzettel mit durchschnittlich 8 Listungen werden ca. 4,5 Minuten an Speicherkapazität benötigt. Das entspricht einem Gesamtumfang

von 300 Stunden allein für die Stimmzettelinhalte. Eine CD verfügt über rund 42 Stunden Speicherkapazität.

4.4.2.2. Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Stimmzettelinhalte

Um eine möglichst großflächige regionale Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Texte auf CD zu erhalten, wurde zunächst die Gesamtzahl der zu erwartenden Stimmzettel (rund 5.000 Stck.) aus den 186 interessierten Kommunen proportional zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Regierungsbezirke umgelegt. Maßgeblich zur Ermittlung der erforderlichen CDs sind die benötigten Minuten an Speicherplatz zur Aufsprache aller Listeneinträge in Gänze. Pro Stimmzettel wurde von einem durchschnittlichen Eintrag von 8 Listen ausgegangen.

Der nachfolgenden Tabelle sind die ermittelten Zeiteinheiten für die insgesamt möglichen Stimmzettel pro Regierungsbezirk zu entnehmen. Davon ausgehend, dass rund 5.000 Stimmzettel mit durchschnittlich je 8 Listeneinträgen verarbeitet werden müssen und ein Listeneintrag rund 0,45 Minuten Speicherkapazität benötigt, wurde die benötigte Speicherkapazität in der Gesamtheit berechnet. Diese liegt bei 18.000 Minuten. In der letzten Spalte wurde die Anzahl der benötigten CDs pro Regierungsbezirk ermittelt, sollten alle interessierten Kommunen barrierefreie Wahlen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte ermöglichen.

Die Gliederung zur Einteilung der Regionen auf CD kann erst nach tatsächlicher Bestellung von Wahlhilfpaketen verbindlich festgelegt werden. Je geringer die Anzahl an Bestellungen, desto großflächiger kann die Gliederung erfolgen. Das wiederum vereinfacht die Distribution der Wahlhilfpakete an die sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten.

Tabelle 10: Proportionale Verteilung der möglichen Stimmzettel der interessierten Kommunen nach Einwohnerzahl in den Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Einwohner	Stimmzettel	Min	Std	Anzahl CD
Arnsberg	2.414.223	1244	4.480	75	2
Detmold	934.661	482	1.734	29	1
Düsseldorf	1.238.950	639	2.299	38	1
Köln	3.559.150	1835	6.604	110	3
Münster	1.553.329	801	2.882	48	2
Gesamt	9.700.313	5000	18.000	300	9

Als Anlage 6 (Gliederung nach Regierungsbezirken) ist die detaillierte Gliederung aller an der Beauftragung von Wahlhilfpaketen interessierten Kommunen zur Einteilung der

Regionen nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen beigefügt.

Als Anlage 7 (Gliederung nach Kommunen)
ist eine detaillierte Gliederung aller an Wahlhilfepaketen interessierten Kommunen beigefügt.

4.4.2.3. Festlegung einer dezentralen Struktur für die zeitgleiche Aufsprache von Stimmzetteln verschiedener Regionen

Für die zeitgleiche Aufsprache von Stimmzetteln für verschiedene Regionen, das Korrektur-Hören und Korrigieren sowie das anschließende Zusammenführen der Aufsprachen zur CD-Produktion, muss eine dezentrale Struktur festgelegt werden, da die BSVNRW diese Aufgabe nicht in dem zur Kommunalwahl 2014 erforderlichem Umfang leisten können.

Eine automatisierte Aufsprache mit elektronischer Umsetzung von Text in Sprache scheitert an den zahlreichen Eigennamen, die von einer künstlichen Sprache nach den verfügbaren Algorithmen nicht korrekt wiedergegeben werden können.

4.4.2.4. Akquise geeigneter Aufnahmestudios und Sprecher

Die Aufsprache muss in Aufnahmestudios mit entsprechender technischer Ausstattung von professionellen Kräften erledigt werden, da sie eine hohe Konzentration erfordert. Eventuelle Versprecher müssen sofort korrigiert werden. Wegen des Zeitdrucks müssen die Sprecherinnen und Sprecher in der Lage sein, über längere Zeit konzentriert zu lesen.

Im Projektzeitraum kam es zu mehreren Gesprächsterminen mit Vorstand und Geschäftsführung der Westdeutschen Blindenhörbücherei e.V. (WBH). Die WBH spricht seit Jahren aus allen Bereichen der Literatur Hörbücher im DAISY-Format auf und verleiht diese an sehbehinderte und blinde Menschen. Die WBH verfügt durch 5 Aufnahmestudios sowohl über die technische Möglichkeit als auch die fachliche Kompetenz, derartig viele Aufsprache-Minuten innerhalb eines sehr engen Zeitfensters zu leisten. Die WBH als gemeinnütziger eingetragener Verein ist nicht gewinnorientiert, muss aber kostendeckend arbeiten.

In mehreren Gesprächsterminen wurde das Verfahren simuliert, um benötigte zeitliche Kapazitäten für alle mit der Aufsprache in Zusammenhang stehenden Arbeitsschritte zu ermitteln. Für verwaltungstechnische Vorarbeiten, die Aufsprache, das Korrekturhören und das Korrigieren wurden Zeiteinheiten pro Stimmzettel und Listeneintrag ermittelt.

Davon ausgehend, dass die WBH über insgesamt 5 Aufnahmestudios mit mehr als 20 professionellen Sprecherinnen und Sprechern verfügt, kann nachfolgende Zeitplanung zur

Erstellung von CDs innerhalb der vorgegebenen Fristen aufgestellt werden.

Tabelle 11: Anzahl der erforderlichen Tage zur Aufsprache der Stimmzettel

	Studio 1	Studio 2	Studio 3
Tag 1	16	16	16
Tag 2	16	16	16
Tag 3	16	16	16
Tag 4	16	16	16
Tag 5	16	16	16
Tag 6	16	16	16
Tag 7	4	4	4
Saldo	100	100	100
Gesamt	300	Stunden	

Täglich können mindestens 3 Aufnahmestudios zeitgleich für die Aufsprache von Stimmzetteln genutzt werden, wodurch die in Tabelle 11 dargestellte Zeitrechnung möglich wird. Tag 8 und 9 werden zum Vervielfältigen der CD und zur Auslieferung an die Geschäftsstellen der Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW benötigt.

4.4.2.5. Festlegung des Formats

Bei der Menge an aufzusprechenden Daten ist die Festlegung des Formats von entscheidender Bedeutung. Bei bis zu 42 Stunden Laufzeit einer CD muss der Hörer in die Lage versetzt werden, bestimmte Kapitel anzuspriegen, um sich nicht durch die ganze CD hören zu müssen.

Das Format „DAISY“ ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente. Die Abkürzung DAISY steht für Digital Accessible Information System. Mit DAISY können Hörbücher und andere Audio Dokumente mit einer Struktur versehen werden, die es dem Nutzer erlaubt, direkt zu bestimmten Rubriken, Kapiteln oder Seiten zu navigieren.

Anhand des DAISY-Formats können die Wahlberechtigten gezielt ihren Wahlkreis ansteuern und sich mit den Inhalten ihres Stimmzettels vertraut machen.

Jede CD wird ein Programm enthalten, mit dem es möglich ist, die Inhalte auch am PC zu hören und dabei die Daisy-Struktur zu nutzen.

4.4.3. Wahlschablonen

Der zweite Teil des Wahlhilfepakets ist die Wahlschablone. Die Wahlschablone ist aufklappbar und besteht aus festem Kartonpapier. Zusammengeklappt hat sie die Breite des Stimmzettels und muss mindestens die Länge eines Stimmzettels haben. Sie hat dort, wo die

runden Ankreuzfelder des Stimmzettels sind, auf der Vorderseite ausgestanzte Löcher. Die rechte obere Ecke der Wahlschablone ist abgeschnitten. Bei exaktem Einlegen des Stimmzettels, dessen obere rechte Ecke ebenfalls abgeschnitten ist, kann damit das Kreuz mit Hilfe der nummerierten Löcher eigenständig und geheim ganz zuverlässig bei den Kandidaten oder Parteien gesetzt werden, die gewählt werden sollen.

In den Kapiteln 4.4.1.2. und 4.4.1.3. wurden Stimmzettelformate und die maximale Anzahl von Listeneinträgen pro Stimmzettel ermittelt: Keiner der „Piloten“ hatte mehr als 12 Listeneinträge pro Stimmzettel, so dass davon auszugehen ist, dass eine Wahlschablone im DIN A4-Format zur Kommunalwahl 2014 ausreichen würde, um sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten ein aktives Wahlrecht ohne Hilfe Dritter zu ermöglichen.

Am 25.05.2014 findet zeitgleich mit der Kommunalwahl in NRW die Europawahl bundesweit statt. Für die Europawahl 2014 werden bundesweit Wahlhilfepakete zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die Hilfsmittelfirmen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2014 in NRW stark ausgelastet sind. Verhandlungen mit den Herstellern von Wahlschablonen führten trotz der starken Auslastung auf Grund der bundesweiten Produktion von Wahlschablonen zur Europawahl zu einem positiven Ergebnis. Es wird unter Wahrung von Fristen und mit entsprechender Vorlaufzeit möglich sein, auch für die Kommunalwahl in NRW Wahlschablonen zu produzieren.

Als Anlage 8 (Muster Wahlschablonen mit 1 Stimme)

ist zur Veranschaulichung die Abbildung einer Wahlschablone, wie sie zur Kommunalwahl 2014 zum Einsatz kommen könnte, beigelegt.

4.4.4. Verpackung und Distribution der Wahlhilfepakete

Die Wahlhilfepakete werden als Blindensendungen, sogenannte Cecogramme, versandt. Blindensendungen sind portofrei, dürfen aber zu Prüfzwecken grundsätzlich nicht verschlossen werden. Bei der Distribution der Wahlhilfepakete scheidet der Versand in einem offenen Umschlag aus, da die CD herausfallen würde. Der Versand der Wahlhilfepakete bleibt aber portofrei, wenn der Vermerk „darf zu Prüfzwecken geöffnet werden“ auf dem Umschlag vermerkt ist.

Grundsätzlich muss eine Blindensendung einen Tag nach Eingang bei der Deutschen Post ausgeliefert werden. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass Blindensendungen oftmals mehrere Tage „liegen bleiben“, bevor Sie von den Verteilzentren an die Zusteller gegeben werden. Da zeitgleich mit der Kommunalwahl auch die Europawahl stattfindet, ist es umso wichtiger, dass die Wahlhilfepakete mit entsprechender Vorlaufzeit versandt werden.

Des Weiteren empfiehlt es sich, die Umschläge mit dem Vermerk „Wichtige Wahlunterlagen - bitte nicht knicken“ zu versehen. Das garantiert, dass die Wahlschablonen unbeschädigt ankommen, trägt

aber auch dazu bei, dass die Wahlhilfepakete als Blindensendungen kurzfristig zur Auslieferung kommen.

4.5. Einbettung der interessierten Kommunen in die Organisationsstrukturen der BSVNRW

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Wichtigkeit zur Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Stimmzettelinhalte in anschaulichen Tabellen verdeutlicht.

Insbesondere bei der Distribution der Wahlhilfepakete zu Kommunalwahlen in NRW ist eine Gliederung aller Kommunen in Anlehnung an die Organisationsstruktur der BSVNRW von großer Relevanz, da die Organisationsstruktur des Landes NRW nicht mit der Organisationsstruktur der BSVNRW deckungsgleich ist.

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. verfügt im Bereich Westfalen über 35 Untergliederungen, die so genannten Bezirksgruppen (BG). Dem Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. gehören im Bereich Nordrhein 25 Ortsvereine (OV) an. Der Lippische Blinden- und Sehbehindertenverein e.V. deckt den Bereich des Kreises Lippe ab.

Sowohl in den Bezirksgruppen als auch in den Ortsvereinen wird aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben, es bestehen Kontakte zu den jeweiligen Behindertenbeauftragten der Kommunen. In Fragen barrierefreier Wahlen wenden sich die Behindertenbeauftragten der Kommunen zunächst an die jeweiligen Untergliederungen der BSVNRW vor Ort. Nicht in Vereinen organisierte sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte wenden sich häufig zunächst an die Untergliederungen der BSVNRW oder die Behindertenbeauftragten ihrer Kommune.

Gleichfalls müssen die Geschäftsstellen der BSVNRW ihren Untergliederungen Auskünfte darüber geben können, ob ihre Kommunen die Bereitstellung von Wahlhilfepaketen zur Kommunalwahl 2014 finanzieren. Andere in NRW tätige Selbsthilfeorganisationen wie Pro Retina oder der Bund zur Förderung Sehbehinderter wenden sich an die BSVNRW, um für ihre Mitglieder Wahlhilfepakete anzufordern. Hier muss im Vorfeld der Kommunalwahl 2014 in NRW eine Bedarfsabfrage vorgenommen werden.

Auch um einen gewissen Prozentsatz an Wahlhilfepaketen für nicht in Vereinen organisierte sehbehinderte oder blinde Wahlberechtigte zur Kommunalwahl 2014 vorzuhalten, muss die Zugehörigkeit der interessierten Kommunen zu der jeweiligen Untergliederung der BSVNRW festgelegt werden.

Als Anlage 9 (Interessierte Kommunen nach Zugehörigkeit zu BG oder OV) erhalten Sie eine Übersicht aller interessierten Kommunen mit Zuordnung zu den Organisationsstrukturen der BSVNRW.

Als Anlage 10 (NRW-Karte zur Organisationsstruktur in NRW) erhalten Sie eine Übersicht in Form einer Landkarte zur

4.6. Fristen zur Kommunalwahl 2014

4.6.1. Kommunalwahlgesetz

Betrachtet man nachfolgende Tabelle, wird sehr deutlich, dass das Zeitfenster für die Produktion von Wahlhilfepaketen vom Feststehen der Stimmzettelinhalte bis zum tatsächlich möglichen Versand der Wahlhilfepakete extrem eng bemessen ist, da diese lediglich einen Monat beträgt.

Tabelle 12: Fristen zur Kommunalwahl 2014 gemäß KWahlG

Datum	Tätigkeit
07.04.2014	Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl um 18 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 KWahlG). Der 48. Tag vor der kommenden Kommunalwahl ist der 07. April 2014.
16.04.2014	Der Wahlausschuss entscheidet <i>s p ä t e s t e n s</i> am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Der 39. Tag vor der kommenden Kommunalwahl ist der 16. April 2014. Beschwerde gegen die Nicht-/Zulassung eines Wahlvorschlages muss innerhalb von 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses eingelegt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Bei einer Entscheidung des Wahlausschusses am 39. Tag vor der Wahl liefe die Beschwerdefrist folglich am 36. Tag vor der Wahl ab, das wäre der 19. April 2014.
<u>20.04.2014</u>	Geht man von einer Zulassungsentscheidung des zuständigen Wahlausschusses am 39. (letztmöglichen) Tag vor der Wahl aus (16. April 2014) und wird k e i n e Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung innerhalb der - abzuwartenden - Dreitagesfrist erhoben, stünde am 35. Tag vor der Wahl (20. April 2014) der Stimmzettelinhalt fest. Fällt die Zulassungsentscheidung früher, läuft die Beschwerdefrist entsprechend früher ab.
24.04.2014	Über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise und der kreisfreien Städte entscheidet der Landeswahlausschuss <i>s p ä t e s t e n s</i> am 31. Tag vor der Wahl (§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG). Dies ist der 24. April 2014.
25.04.2014	Über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden entscheidet der jeweils zuständige Wahlausschuss des Kreises <i>s p ä t e s t e n s</i> am 30. Tag vor der Wahl, also am 25. April 2014.
25.05.2014	Kommunalwahl

4.6.2. Fristen zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen für die Kommunalwahl 2014

Basierend auf den Fristen für die Kommunalwahl 2014 gemäß KWahlG ist das Zeitfenster für alle beteiligten Akteure vorgegeben, in dem die Beauftragung von Wahlhilfepaketen, die Hochrechnung von in den Vereinen organisierten sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten, die Bestellung der Kommunen, sowie die Produktion und Distribution von Wahlhilfepaketen erfolgen muss.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über einzuhaltende Fristen aller Akteure zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen, damit sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte bei Kommunalwahlen in NRW die Ausübung eines aktiven Wahlrechts ohne Hilfe Dritter ermöglicht wird.

Tabelle 13: Zeitplanung aller Akteure zur Bereitstellung von Wahlhilfepaketen durch die BSVNRW

Wochentag	Datum	Tätigkeit
		Voraussetzung: Erlass des MIK für Stimmzettelformat mit gestaffelter Kalkulation gemäß Projekt liegt den Kommunen bis Mitte März vor
Montag	31.03.2014	bis zum 31.03.2014 Interessensbekundung per eMail seitens der Kommunen bei den Geschäftsstellen der BSVNRW zur Beauftragung von Wahlschablonen unter Angabe der voraussichtlichen Stimmzettel und Listeneinträge, die zur Kommunalwahl 2014 benötigt werden.
Dienstag	01.04.2014	Hochrechnung der in Vereinen organisierten Mitglieder nach Kommunen und Rückmeldung an die interessierten Kommunen mit Kostenstaffelung gemäß Interessensbekundung
Mittwoch	02.04.2014	
Donnerstag	03.04.2014	Verbindliche Bestellung von Wahlhilfepaketen durch die Kommunen NRW
Freitag	04.04.2014	
Samstag	05.04.2014	
Sonntag	06.04.2014	
Montag	07.04.2014	Wahlvorschläge müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl um 18 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 3 KWahlG). Der 48. Tag vor der kommenden Kommunalwahl ist der 07. April 2014.
Dienstag	08.04.2014	verbindliche Bestellung von Wahlhilfepaketen durch die Kommunen NRW
Mittwoch	09.04.2014	letzter Tag zur verbindlichen Bestellung von Wahlhilfepaketen durch Kommunen
Freitag	11.04.2014	Hochrechnung der benötigten Wahlhilfepakete
Samstag	12.04.2014	
Montag	14.04.2014	Festlegung einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung bei einer überschaubaren Struktur der aufzusprechenden Stimmzettelinhalte
Dienstag	15.04.2014	Bestellung der Wahlschablonen und Umschläge in der benötigten Stückzahl Verpflichtung der Sprecher

Wochentag	Datum	Tätigkeit
Mittwoch	16.04.2014	Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 Satz 1 KWahlG). Der 39. Tag vor der kommenden Kommunalwahl ist der 16. April 2014. Beschwerde gegen die Nicht-/Zulassung eines Wahlvorschlags muss innerhalb von 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses eingelegt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Bei einer Entscheidung des Wahlausschusses am 39. Tag vor der Wahl liefere die Beschwerdefrist folglich am 36. Tag vor der Wahl ab, das wäre der 19. April 2014.
Sonntag	20.04.2014	Geht man von einer Zulassungsentscheidung des zuständigen Wahlausschusses am 39. (letztmöglichen) Tag vor der Wahl aus (16. April 2014) und wird keine Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung innerhalb der – abzuwartenden – Dreitagesfrist erhoben, stünde am 35. Tag vor der Wahl (20. April 2014) der Stimmzettelinhalt fest. Fällt die Zulassungsentscheidung früher, läuft die Beschwerdefrist entsprechend früher ab.
Donnerstag	24.04.2014	Über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise und der kreisfreien Städte entscheidet der Landeswahlausschuss spätestens am 31. Tag vor der Wahl (§ 18 Abs. 4 Satz 7 KWahlG). Dies ist der 24. April 2014.
Freitag	25.04.2014	Über Beschwerden gegen die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse kreisangehöriger Gemeinden entscheidet der jeweils zuständige Wahlausschuss des Kreises spätestens am 30. Tag vor der Wahl, also am 25. April 2014.
Montag	28.04.2014	bis 10.00 h Übermittlung der verbindlichen Stimmzettel per eMail durch die Kommunen für alle in der Kommune anstehenden Wahlgänge, Aufbereitung aller Stimmzettel nach bestimmten Kriterien und Weitergabe an die Aufnahmestudios
Dienstag	29.04.2014	Aufsprache der Stimmzettelinhalte
Mittwoch	30.04.2014	
Donnerstag	01.05.2014	
Freitag	02.05.2014	
Samstag	03.05.2014	
Sonntag	04.05.2014	
Montag	05.05.2014	
Dienstag	06.05.2014	

Wochentag	Datum	Tätigkeit
Mittwoch	07.05.2014	Auslieferung/Abholung der produzierten CDs an die BSVNRW
Donnerstag	08.05.2014	Zusammenstellung der Wahlhilfepakete
Freitag	09.05.2014	
Samstag	10.05.2014	
Sonntag	11.05.2014	
Montag	12.05.2014	Versand der Wahlhilfepakete als Blindensendung
Sonntag	25.05.2014	Kommunalwahl

Angesichts der gesetzlich festgelegten sehr kurzen Fristen ist es zwingend, sowohl das Bestellwesen als auch Herstellungs- und Verteilungsverfahren für die Wahlhilfepakete so schlank wie möglich zu halten. Gleichfalls ist zu berücksichtigen, dass viele behinderte Menschen von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen und die Wahlhilfepakete entsprechend früher zur Verfügung gestellt werden müssen. Durch 3 gesetzliche Feiertage wird das zur Verfügung stehende Zeitfenster zusätzlich verkürzt.

Für das Zusammenspiel aller Akteure und somit die rechtzeitige Produktion und Distribution von Wahlhilfepaketen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte zur Kommunalwahl 2014 ist die stringente Einhaltung aller vorgegebenen Fristen zwingende Voraussetzung. Die wesentlichen Fristen werden im Folgenden erläutert.

Bis zum **31.03.2014** müssen die Interessensbekundungen seitens aller Kommunen zur Kostenübernahme von Wahlhilfepaketen unter Angabe der benötigten Stimmzettel und der voraussichtlichen Listeneinträge, die zur Kommunalwahl 2014 benötigt werden, per eMail bei den entsprechenden Geschäftsstellen vorliegen. Für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf werden als Ansprechpartner der Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. in Meerbusch und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster der Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. in Dortmund benannt.

Bis zum **02.04.2014** erfolgt von den jeweiligen Geschäftsstellen der BSVNRW eine schriftliche Übermittlung der Kosten, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Wahlhilfepakete entstehen werden. Eine exakte Ermittlung der Kosten ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da einige Positionen mit einer auflageabhängigen Staffelung angegeben werden müssen. Erst nachdem alle Bestellungen in Gesamtheit ermittelt wurden, steht der entsprechende Staffelpreis fest.

Die Kommunen müssen also im Vorfeld bereit sein, eine Kalkulation in gestaffelter Form zu akzeptieren. Dies garantiert aber auch jeder einzelnen Kommune eine gerechte Verteilung der entstandenen Kosten, da jede Kommune lediglich die Kosten trägt, die tatsächlich für ihren Wahlbereich anfallen.

Vom **03.04. – 09.04.2014** erfolgt eine verbindliche Bestellung von Wahlhilfepaketen zur Kommunalwahl 2014 durch die interessierten Kommunen des Landes NRW bei den zuständigen Geschäftsstellen der BSVNRW. Voraussetzung zur Bestellung ist die Nutzung eines im Vorfeld zur Verfügung gestellten Formulars. Hier werden alle Parameter zur Bearbeitung der Aufträge durch die BSVNRW abgefragt, die zur Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Fehlerquellen werden durch diese Vorgehensweise bereits im Vorfeld minimiert.

Vom 11.04. – 15.04.2014 werden die benötigten Wahlhilfepakete hochgerechnet, eine möglichst großflächige regionale Gliederung mit einer überschaubaren Struktur für die aufzusprechenden Stimmzettelinhalte wird festgelegt und die Produktion von Wahlschablonen und Umschlägen wird bei spezialisierten Produktionsstätten in Auftrag gegeben. Gleichfalls müssen innerhalb dieses Zeitraumes die „Sprecher“ verpflichtet werden.

Am 20.04.2014 steht der Stimmzettelinhalt spätestens fest, wenn keine Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung innerhalb der abzuwartenden Dreitagesfrist erhoben wird. Fällt die Zulassungsentscheidung früher, läuft die Beschwerdefrist entsprechend früher ab. In diesem Fall könnten die Stimmzettel bereits am **21.04.2014** an die BSVNRW übermittelt werden.

Am 28.04.2014 bis 10.00 h muss die Übermittlung der Stimmzettel aller in den Kommunen möglichen Wahlgänge per eMail spätestens erfolgt sein. Wird in den Kommunen keine Beschwerde gegen die Zulassungsentscheidung innerhalb der – abzuwartenden – Dreitagesfrist erhoben, werden alle Kommunen gebeten, die Stimmzettel bereits am 20.04.2014 zu übermitteln.

Vom 29.04. – 07.05.2014 erfolgen die Aufsprachen der Stimmzettelinhalte auf CD, das Vervielfältigen und die Auslieferung/der Versand an die Geschäftsstellen der BSVNRW.

Vom 08. – 11.05.2014 werden die Wahlhilfepakete für den Versand am **12.05.2014** zusammengestellt

5. Kalkulation

In den vorausgegangenen Kapiteln wurde auf die Unterschiede der einzelnen Gebietskörperschaften ausführlich eingegangen. Je nach Größe der Kommune als kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Stadt/Gemeinde fällt eine unterschiedliche Anzahl an Wahlgängen und auch Stimmzetteln an. Gleichfalls gibt es Unterschiede in der Anzahl benötigter Wahlhilfepakete in den einzelnen Kommunen.

Um eine gerechte Verteilung und Weiterleitung der entstehenden Kosten an die Kommunen zu garantieren, wurden die Kosten soweit es möglich war, exakt pro Einheit für die unterschiedlichen Arbeitsschritte und Materialien berechnet. So lassen sich z.B. Kosten für die Aufsprache pro Listeneintrag oder Stimmzettel exakt berechnen. Eine Kommune, die weniger Stimmzettel und Listeneinträge benötigt, wird auch einen geringeren finanziellen Aufwand haben. Diese lassen sich auch im Vorfeld des Auftrages der Kommunen an die BSVNRW exakt beziffern. Andere Kosten lassen sich zwar auch exakt nach Einheiten ermitteln, unterliegen aber zunächst einer Staffelung nach der insgesamt abgenommenen Stückzahl. Z.B. je höher die abgenommene Menge an Wahlschablonen oder Versandumschlägen ist, desto geringer wird der Stückpreis.

Die beauftragende Kommune muss bei der Bestellung von Wahlhilfpaketen zunächst bereit sein, Staffelpreise in Abhängigkeit von der Gesamt-Bestellmenge zu akzeptieren.

Im Folgenden werden in den Tabellen nur die unterschiedlichen Arbeitsschritte dokumentiert, die zur Erstellung von Wahlhilfpaketen erforderlich sind. Da die Studie Anfang 2014 erstellt wurde, sind die vorgenommenen Kalkulationen überholt auf Grund von möglichen Kostensteigerungen.

Tabelle 14: Beispielrechnung für eine Kommune mit 200 benötigten Wahlhilfpaketen bei einer Gesamtauflage von 1.000 Stück

Gesamtproduktion 1000 Stck	Einzelpreis	Menge	Gesamt
Pro CD		200	
Listeneintrag/Korrekturhören		499	
Handlungskosten pro Stimmzettel		52	
*		*	
*		*	
Wahlschablone		200	
Umschlag		200	
Handlungskosten BSVW		200	
Gesamtkosten		*	

Tabelle 15: Beispielrechnung für eine Kommune mit 50 benötigten Wahlhilfpaketen bei einer Gesamtauflage von 1.000 Stück

Gesamtproduktion 1000 Stck	Einzelpreis	Menge	Gesamt
Pro CD		50	
Listeneintrag/Korrekturhören		243	
Handlungskosten pro Stimmzettel		25	
*		*	
*		*	
Wahlschablone		50	
Umschlag		50	
Handlungskosten BSVW		50	
Gesamtkosten		*	

Tabelle 16: Beispielrechnung für eine Kommune mit 200 benötigten Wahlhilfepaketen bei einer Gesamtauflage von 2.000 Stück

Gesamtproduktion 2000 Stck	Einzelpreis	Menge	Gesamt
Pro CD		200	
Listeneintrag/Korrekturhören		499	
Handlungskosten pro Stimmzettel		52	
*		*	
*		*	
Wahlschablone		200	
Umschlag		200	
Handlungskosten BSVW		200	
Gesamtkosten		*	

Tabelle 17: Beispielrechnung für eine Kommune mit 50 benötigten Wahlhilfepaketen bei einer Gesamtauflage von 2.000 Stück

Gesamtproduktion 2000 Stck	Einzelpreis	Menge	Gesamt
Pro CD		50	
Listeneintrag/Korrekturhören		243	
Handlungskosten pro Stimmzettel		25	
*		*	
*		*	
Wahlschablone		50	
Umschlag		50	
Handlungskosten BSVW		50	
Gesamtkosten		*	

6. Resümee und Maßnahmenkatalog

6.1. Umsetzung barrierefreier Wahlen durch die BSVNRW

Die vorliegende Studie zeigt auf, wie komplex die Bereitstellung von Wahlhilfepaketen zur barrierefreien Ausübung des Wahlrechts bei Kommunalwahlen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte ist. Die Komplexität ist bedingt durch die hohe Zahl an Stimmzetteln, die landesweit mit rund 10.000 ermittelt wurde. Dennoch ist die flächendeckende Versorgung mit diesen Wahlhilfepaketen bei künftigen Kommunalwahlen leistbar, wenn der zeitliche Vorlauf mit einer verbindlichen Bedarfsabfrage bei den Kommunen wenigstens 6 Monate vor dem Wahltag beginnt und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden können:

- **Einheitliches Stimmzettelformat**

Alle Städte, Gemeinden und Kreise müssen für alle Wahlgänge dasselbe Layout für alle Stimmzettel verwenden, damit nur eine Wahlschablone für alle Wahlgänge produziert werden muss. In einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde kann nur barrierefrei gewählt werden, wenn auch der Kreis für die Landrats- und Kreistagswahl das einheitliche Stimmzettelformat verwendet.

- **Vorlaufzeit**
Die Kommunen müssen spätestens 6 Monate vor dem Wahltag verbindlich erklären, ob sie Wahlhilfepakete bestellen wollen.
- **Kostentragung**
Die Kommunen müssen sich verpflichten, die Kosten für die Wahlhilfepakete auf Grund der vorläufigen Kalkulation in einer später exakt nachgewiesenen Höhe zu erstatten.
- **Einschränkung zur Kommunalwahl 2014**
Für die Kommunalwahlen 2014 wird es zu Einschränkungen auf Grund des verspäteten Projektstarts (15.09.2013) kommen müssen:
 - In 2014 kann keine flächendeckende Versorgung für NRW mit Wahlhilfepaketten realisiert werden, es können maximal die 186 Kommunen mit Wahlhilfepaketten versorgt werden, die bei der (vorläufigen) Abfrage des MIK vom Dezember 2012 ihr Interesse bekundet haben.
 - Die Kommunen müssen bis zum 31.03.2014 ihr weiteres Interesse gemäß der vorgenannten Ausführungen zu „einheitliches Stimmzettelformat“ und „Kostentragung“ verbindlich erklären.
 - Es darf nicht mehr als 12 Ankreuz-Möglichkeiten auf dem Stimmzettel geben, damit die Schablone im Format DIN A 4 ausreicht. Andernfalls müssten einheitlich längere Schablonen produziert werden, was zu deutlich höheren Kosten für alle beteiligten Kommunen führen würde.
 - Eine Aussage dazu, inwieweit die Wahlschablone der Europawahl 2014 auch für die Kommunalwahl 2014 genutzt werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

6.2. Resümee

Die ausgewählte Stichprobe mit den zu Grunde gelegten Parametern hat zu bedeutsamen Ergebnissen geführt. Die Ergebnisse können auf die interessierten Kommunen umgelegt werden und sind somit als repräsentativ anzusehen.

Die vorangegangenen Kapitel zeigen deutlich auf, dass es analog zu Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen, auch bei Kommunalwahlen des Landes NRW durch die Festlegung eines einheitlichen Stimmzettelformats möglich sein wird, sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten die Ausübung eines aktiven Wahlrechts ohne die Inanspruchnahme Dritter zu gewähren.

In den Kapiteln 4.4.1.2., 4.4.1.3 und 4.4.3. wurden die zur Kommunalwahl 2009 eingesetzten Stimmzettel in umfassendem Maß behandelt. Das Ergebnis ist eindeutig, alle Kommunen hätten NRW-weit mit einem einheitlichen Stimmzettelformat im DIN A4-Format bei maximal 12 Listeneinträgen agieren können - unabhängig von den unterschiedlichen Wahlgängen oder der Gebietskörperschaft.

Alternativ dazu sollten Überlegungen angestellt werden, inwieweit zur Kommunalwahl am 25.05.2014 die Wahlschablonen der am gleichen Tag stattfindenden Europawahl genutzt werden können. Der Europawahl-

Stimmzettel 2009 –und somit die Wahlschablone- entsprach in der Breite DIN A4 hoch (210 mm). Der Stimmzettel war rund 94 cm lang, also mehr als 3 Mal die Länge von DIN A4 hoch.

Theoretisch wäre es möglich, sich bei der Gestaltung der Stimmzettel zur Kommunalwahl 2014 an dem Stimmzettelformat der Europawahl 2014 zu orientieren, vor allen Dingen dann, wenn die Anzahl der Listeneinträge pro Stimmzettel bei über 12 Kandidaten liegt.

Bis heute steht das Stimmzettelformat zur Europawahl 2014 noch nicht fest. Es werden derzeit auf Bundesebene Überlegungen angestellt, den Stimmzettel in DIN A4 quer (297 mm) zu formatieren, um die Länge des Stimmzettels zu reduzieren, da die Druckmaschinen auf Grund der Stimmzettellänge ihre Kapazitäten erreicht haben. Stimmzettel mit einer benötigten Länge von mehr als 96 cm können von den Maschinen nicht mehr gedruckt werden.

Auf Grund der noch anstehenden Festlegung des Stimmzettelformats zur Europawahl 2014 kann der BSVW den Kommunen gegenüber keine Empfehlung aussprechen, sich bei der Festlegung des Stimmzettelformats zur Kommunalwahl 2014 an dem Stimmzettelformat der Europawahl 2014 zu orientieren.

Sollte die Nutzung der Wahlschablone zur Europawahl 2014 auch zur Nutzung für die Kommunalwahl 2014 in Betracht kommen, muss die Beauftragung von Wahlhilfpaketen durch die Kommunen zur Kommunalwahl 2014 und die Distribution der Wahlhilfpakete von den BSVNRW für die „Doppelnutzer“ der Wahlschablone zur Europawahl abweichend strukturiert und festgelegt werden. Ob diese Vorgehensweise für die BSVNRW überhaupt möglich sein wird, steht in Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Festlegung des Stimmzettelformats zur Europawahl 2014.

Kapitel 4.4.2. dokumentiert detailliert, dass Aufsprachen von rund 5.000 angenommenen Stimmzetteln der interessierten Kommunen durch Festlegung einer dezentralen Struktur mit einer möglichst großflächigen regionalen Gliederung zur Kommunalwahl 2014 möglich sind. Voraussetzung ist auch hier die stringente Vorgehensweise innerhalb einer festgelegten Ablaufplanung.

Der Aufwand für die Distribution der Wahlhilfpakete (siehe Kapitel 4.4.4.) an die in den BSVNRW organisierten Wahlberechtigten ist durch die Anzahl der benötigten CDs mit Stimmzettelinhalten zur Kommunalwahl 2014 im Vergleich zu anderen Wahlen nicht zu unterschätzen. Das unter Kapitel 4.6.2. festgelegte Zeitfenster zur Zusammenstellung der Wahlhilfpakete kann nicht unterschritten werden. Durch die in Kapitel 4.5. thematisierte Einbettung der interessierten Kommunen in die vorhandene Organisationsstruktur der BSVNRW wird die Distribution von Wahlhilfpaketen aber deutlich überschaubarer und somit leistbar.

Ursprüngliche Planungen hatten das Ende der Projektauswertung „Barrierefreie Kommunalwahlen 2014 in NRW“ bis zum 31.05.2013 vorgesehen. Das Projekt konnte allerdings erst am 15.09.2013 starten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass den Kommunen nur ein sehr begrenztes

Zeitfenster zur Verfügung steht, um sich mit den Ergebnissen des Projekts auseinander zu setzen, eine in ihren Kommunen abgestimmte Entscheidung zur Kostenübernahme von Wahlhilfpaketen zu erwirken und Wahlhilfpakete bei den BSVNRW zu beauftragen. Für das Projekt benannte Ansprechpartner in den Kommunen sind nicht zwangsläufig auch Entscheidungsträger.

In der Umsetzung von Wahlhilfpaketen zur Kommunalwahl 2014 in NRW ist das Zusammenspiel „aller Akteure“ von ausschlaggebender Bedeutung, nur dann ist ein Erfolg garantiert. Eine stringente Einhaltung der zeitlichen Vorgaben, der festgelegten Strukturen und der verwaltungstechnischen Abläufe ist unabdingbar, zumal die Fristen gemäß Kapitel 4.6. noch drei gesetzliche Feiertage beinhalten. Für die Kommunalwahl 2014 wird die Bereitstellung von Wahlhilfpaketen nur möglich, wenn alle auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten tätig werden. Zukünftig muss der Zeitraum zwischen der verbindlichen Feststellung der zugelassenen Parteien und Kandidaten und dem tatsächlichen Wahltermin verlängert werden, um die Bereitstellung von Wahlhilfpaketen zu ermöglichen.

Die exakte Zuteilung der Kosten für Wahlhilfpakete wie in Kapitel 5 ausgeführt, garantiert den einzelnen Kommunen eine gerechte Verteilung der Kosten. Jede Kommune trägt nur die Kosten, die tatsächlich als Aufwand in ihrer Kommune für die Bereithaltung von Wahlhilfpaketen angefallen sind.

Die in Kapitel 5 aufgestellten Kalkulationen für Wahlhilfpakete zur Kommunalwahl 2014 sind nicht für nachfolgende Kommunalwahlen in NRW verbindlich, sondern sind für jede Kommunalwahl neu zu erstellen.

6.3. Maßnahmekatalog für die Kommunalwahl 2014

Um eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts zur Kommunalwahl 2014 zu garantieren, gilt es eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen. Einige davon fallen einmalig, andere wiederum stehen zu jeder Kommunalwahl erneut an. Erforderliche Maßnahmen werden im Folgenden nach den unterschiedlichen Maßnahmen und Akteuren benannt.

6.3.1. Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW

Das MIK formuliert für die Kommunalwahl 2014 einen Erlass, der an die Entscheidungsträger der zuständigen Gebietskörperschaften weitergegeben wird. Dem Erlass muss eine Formatvorlage zur Verwendung eines einheitlichen Stimmzettelformats beigelegt sein. Nachfolgende Punkte sollte der Erlass beinhalten bzw. sollten dem Erlass als Anlage beigelegt sein:

- Formatvorlage für ein einheitliches Stimmzettelformat in DIN A4 für maximal 12 Listeneinträge (**als Anlage 11**) ist ein Muster beigelegt)
- Gegebenenfalls Hinweis auf Formatvorlage zur Europawahl 2014
- Hinweis auf der Wahlbenachrichtigungskarte zur Bestellung von Wahlhilfpaketen für sehbehinderte und blinde Wahlberechtigte
- Aufruf, dass Kommunen die Kosten für die Bereitstellung von Wahlhilfpaketen übernehmen
- Aufruf an die Kreisverwaltungen mit ihren kreisangehörigen Städte/Gemeinden in enger Kooperation über das

Stimmzettelformat zu entscheiden mit dem Hinweis: Eine Kommunalwahl ist nur dann barrierefrei, wenn alle Wahlgänge innerhalb einer Kommunen mittels Wahlschablone gewählt werden können

- Benennung der zuständigen Kontakte in den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in NRW gemäß Organisationsstruktur
- Hinweis auf Notwendigkeit der Einhaltung mitgeteilter Fristen, insbesondere der Verweis auf den 20.04.2014 (siehe Kapitel 4.6.)
- Hinweis auf Anfrage durch die Kommunen per eMail an die benannten Ansprechpartner der BSVNRW zur Ermittlung der sehbehinderten und blinden Wahlberechtigten in den einzelnen Kommunen
- Weiterleitung der Beispielrechnungen zur Ermittlung der möglichen Kosten in einer Kommune
- „Bestellung“ von Wahlhilfepaketen durch die Kommunen, die von den BSVNRW versandt werden, ausschließlich mittels eines vom BSVW zur Verfügung gestellten Formulars

6.3.2. Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW

- Bedarfsabfrage an Wahlhilfepaketen bei Pro Retina und dem Bund zur Förderung Sehbehinderter
- Entwicklung eines einheitlichen Bestellformulars für die Kostenübernahme von Wahlhilfepaketen. Ein solches wurde bereits auf Grund des knappen Zeitfensters erstellt. Durch die Abfrage mittels des zur Verfügung zu stellenden Formulars werden Fehlerquellen weitestgehend minimiert und alle benötigten Angaben abgefragt. „Bestellungen“ sind per Fax oder eMail möglich. Als **Anlage 12** (Bestellformular Wahlhilfepakete Kommunalwahl 2014) ist das entsprechende Formular beigefügt.
- Lieferung von Textbausteinen für den Erlass des MIK
- Entwicklung von Verfahrensanleitungen für die BSVNRW, die stringent abzuarbeiten sind
- Entwicklung von Verfahrensanleitungen für das Aufnahmestudio und enge Begleitung des Aufnahmestudios durch die BSVNRW bei der verwaltungstechnischen Aufbereitung der Stimmzettel und Festlegung einer möglichst großflächigen Gliederung zur Bestimmung der Anzahl an benötigten CDs
- Entwicklung eines einheitlichen Abrechnungsformulars für die BSVNRW, um den Verwaltungsaufwand so schlank wie möglich zu halten

6.4. Änderung des Kommunalwahlrechts in NRW

Im derzeit geltenden Kommunalwahlrecht ist § 25 IV KWahlG die einzige Rechtsgrundlage für barrierefreie Kommunalwahlen; diese genügt nicht mehr den Anforderungen des Art. 29 der Behindertenrechtskonvention.

Mit dem Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) hat sich die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 29 verpflichtet,

- sicher zu stellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind,
- das Recht von Menschen mit Behinderungen zu schützen, bei Wahlen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, indem sie ggfls. die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern,
- die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen zu garantieren und zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch zu erlauben, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Nach Art. 4 Abs. 5 BRK gelten die Bestimmungen dieses als einfaches Bundesgesetz mit Zustimmung der Länder in Deutschland am 26.3.2009 in Kraft getretenen Übereinkommens ohne Einschränkungen oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates, mithin in der Bundesrepublik Deutschland auch für die Kommunen.

Durch eine Änderung des KWahlG und dazu ergangener Bestimmungen muss künftig Folgendes gewährleistet sein:

- Die Verpflichtung der Kommunen, die Barrierefreiheit der Wahlen zu gewährleisten;
- Die Verpflichtung, die Stimmzettel nach einem einheitlichen Format für alle Wahlgänge zu gestalten;
- Die Verlängerung der Frist zwischen der endgültigen Entscheidung über die Zulassung zur Wahl und dem Wahltag um 4 Wochen.

Genauere Ausführungen hierzu sind nicht Gegenstand dieser Studie und bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.